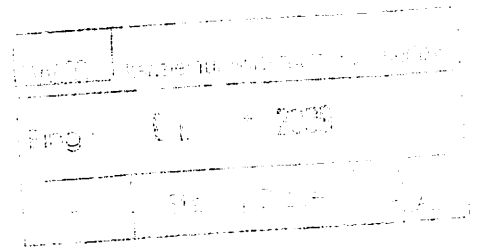


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 A 1447/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Krollzig und andere,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, - 00110/09 Mic/Ausl -

g e g e n

den Landkreis Wesermarsch, vertreten durch den Landrat,
Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, - 32336090H -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
28. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blaseio als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern zu 1) und 2) bis zum 31. Dezember 2009 befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen und über den Antrag der Klägerin zu 3) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gericht zu entscheiden. Der Bescheid des Beklagten vom 21. April 2009 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin zu 3) trägt 1/6 und der Beklagte 5/6 der Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 3. [redacted] 1985 geborene Klägerin zu 1) stammt aus dem Kosovo und reiste mit ihren Eltern und Geschwistern am 2. Juli 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie beantragte mehrfach erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte (Bescheide des Bundesamtes vom 1. November 1993, 14. Oktober 1999 und 1. Juni 2005; VG Oldenburg, Gerichtsbescheid vom 22. Juni 2007 - 11 A 4491/06 -).

Die Kläger zu 2) und 3) sind ihre am [redacted] 2006 und [redacted] 2008 geborenen Kinder. Deren Vater ist der ebenfalls aus dem Kosovo stammende [redacted] (geb. am [redacted] 1986), welchem am 13. November 2007 vom Kreis Borken, in dem er wohnhaft ist, eine bis zum 31. Dezember 2009 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt worden ist.

Am 16. Mai 2007 beantragten die Kläger zu 1) und 2) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und beriefen sich auf die Nds. Bleiberechtsregelung.

Mit Bescheid vom 21. April 2009 lehnte der Beklagte die Anträge ab und drohte den Klägern die Abschiebung nach Serbien an. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt worden: Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Altfallregelung des § 104 a AufenthG scheidet aus, weil nicht zu erwarten sei, dass die Kläger bis zum 31. Dezember 2009 ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern könnten. Es sei daher abzusehen, dass die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104 a Abs. 5 AufenthG nicht möglich sei. Die Klägerin zu 1) habe sich nicht hinreichend um Arbeit bemüht. Seit dem Abschluss der Hauptschule im Jahre 2004 sei sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen. Sie lebe seit ihrer Einreise von Sozialhilfeleistungen. Sie wohne auch noch im elterlichen Haushalt, so dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich sei.

Am 14. Mai 2009 haben die Kläger Klage erhoben. Auf ihren gleichzeitig gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat die Kammer dem Beklagten mit Beschluss vom 27. Mai 2009 - 11 B 1448/09 - im Wege einer einstweiligen Anordnung untersagt, die Kläger vor dem 1. Januar 2010 abzuschicken.

Die Kläger tragen im Wesentlichen vor: Der Vater der Kläger zu 2) und 3) sei im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG. Eine Aufenthaltsbeendigung würde daher zu einer unzulässigen Trennung der Familie führen. Zumindest bestehe ein Anspruch nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK. Ein serbischer Pass für die Klägerin zu 3) könne nicht vorgelegt werden. Sie könne nach der Unabhängigkeit des Kosovo derzeit keine Bestätigung vorlegen, dass sie dort nicht registriert sei. Hinsichtlich des Klägers zu 2) sei eine entsprechende Bescheinigung noch zuvor beschafft worden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 21. April 2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen bis zum 31. Dezember 2009 befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert im Wesentlichen: Die Kläger könnten mit Herrn [REDACTED] auch im Heimatland zusammenleben. Das Führen einer Lebensgemeinschaft in Deutschland sei schon deshalb nicht möglich, weil den Duldungen der Kläger und der Aufenthaltserlaubnis von Herrn [REDACTED] unterschiedliche Wohnsitzauflagen beigefügt seien. Ein entsprechender Antrag der Kläger auf Streichung sei abgelehnt worden. Zudem sei zu erwarten, dass die Aufenthaltserlaubnis von Herrn [REDACTED] nicht verlängert werde, da auch er seinen Lebensunterhalt nicht sichern könne. Er sei ebenfalls erwerbslos. Außerdem sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch deshalb nicht erforderlich, weil die Kläger bis zum 31. Dezember 2009 geduldet würden. Trotz mehrfacher Aufforderung sei für die Klägerin zu 3) kein Pass vorgelegt worden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Bei verständiger Würdigung (§ 88 VwGO) ist die Klage darauf gerichtet, den Beklagten zu verpflichten, den Klägern bis zum 31. Dezember 2009 befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen. Der Vater bzw. Lebensgefährte der Kläger besitzt lediglich bis zu diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Kläger berufen sich gerade auf den Familienzusammenhalt. Davon, dass die Aufenthaltserlaubnis des Vaters bzw. Lebensgefährten von dem zuständigen Kreis Borken über den 31. Dezember 2009 hinaus verlängert wird, kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgegangen werden.

Die so verstandene Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Kläger zu 1) und 2) haben einen Anspruch auf Erteilung von bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Aufenthaltserlaubnissen nach § 104 a Abs. 1 AufenthG. Sie erfüllen - wie nicht streitig ist - die in der Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen. Dass zu erwarten ist, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht im Sinne des § 104 a Abs. 5 Sätze 2 und 3 AufenthG werden sichern können, steht hier - ausnahmsweise - nicht entgegen. Die Kammer hat hierzu im Beschluss vom 27. Mai 2009 - 11 B 1448/09 - <juris> ausgeführt:

"Der Antragsgegner geht allerdings zutreffend davon aus, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis lediglich erteilt werden "soll". Dies bedeutet, dass diese in der Regel zu erteilen ist, jedoch bei atypischen Umständen hiervon abgesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 2005 - 1 C 18.04 - BVerwGE 124, 326 <331>). Es entspricht auch der Rechtsprechung der Kammer (Urteil vom 26. November 2008 - 11 A 1233/08 - <juris>) und des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 31. März 2009 - 10 LA 411/08 - <juris>; Urteil vom 29. Januar 2009 - 11 LB 136/07 - juris <Rn. 84>), dass ein solcher atypischer Fall insbesondere dann gegeben ist, wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht erfolgen wird. Eine solche negative Prognose ist gerechtfertigt, wenn sicher davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt zum 31. Dezember 2009 nicht in dem in § 104 a Abs. 5 Sätze 2 und 3 AufenthG erforderlichen Umfang gesichert sein und auch keiner der in § 104 a Abs. 6 AufenthG aufgeführten Härtefälle vorliegen wird.

Nach den auch insoweit zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Antragsgegners vom 21. April 2009 und in dessen Schriftsatz vom 25. Mai 2009 ist auch nach Ansicht des Gerichts nicht erkennbar, wie die Antragsteller nach dem 31. Dezember 2009 ihren Lebensunterhalt in der erforderlichen Weise sichern könnten. Dass ein Härtefall im Sinne des § 104 a Abs. 6 AufenthG vorliegt, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Liegt somit ein atypischer Fall vor, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG aber grundsätzlich dennoch nach Ermessen erteilt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 2005 a.a.O.). Eine solche Entscheidung hat der Antragsgegner bisher nicht getroffen. Nach Maßgabe des Zweckes der Ermächtigung (§ 114 Satz 1 VwGO) ist das behördliche Ermessen zwar nach der bereits erwähnten Rechtsprechung der Kammer und des Nds. Oberverwaltungsgerichts in den atypischen Fällen dahingehend intendiert, den Antrag nach der Altfallregelung abzulehnen, so dass es im Regelfall keiner besonderen behördlichen Erwägungen mehr bedarf (vgl. allgemein: BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 - BVerwGE 105, 55 <57 f.>). Indes weist

der Fall der Antragsteller Besonderheiten auf, die eine abweichende Beurteilung erfordern.

Der Antragsgegner hat nämlich bisher nicht hinreichend beachtet, dass der im Kreis Borken lebende Vater der Antragsteller zu 2) und 3), Herr , bereits im Besitz einer bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG ist. Wegen der Verbindung dieser Antragsteller zu der Antragstellerin zu 1), ihrer Mutter, ist auch diese Teil des familiären Verbandes.

Die Bestimmung des § 104 a AufenthG geht nämlich davon aus, dass die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung grundsätzlich familieneinheitlich erfolgt (vgl. auch Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, Rn. 19 ff. zu § 104 a). So wird in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, S. 202) insbesondere ausgeführt, dass in die Bestimmung die minderjährigen Kinder der Berechtigten mit einbezogen werden sollen. Sie erhalten ein von ihren Eltern abhängiges Aufenthaltsrecht (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Januar 2009 - 10 ME 442/08 - InfAuslR 2009, 183), deren aufenthaltsrechtliches Schicksal sie grundsätzlich teilen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 2009 a.a.O., Rn. 82 und 86). Besonders deutlich hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Familieneinheit in § 104 a Abs. 3 AufenthG hervorgehoben, wonach bei Straftaten im Sinne des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG auch in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige grundsätzlich von der Altfallregelung ausgeschlossen sind. Den Ausschlussgrund des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, den ihre Eltern verwirklicht haben, müssen sich minderjährige Kinder ebenfalls zurechnen lassen (a.a.O., Rn. 82). Schließlich kann eine humanitär begründete Stichtagsregelung nur dann praktische Bedeutung erlangen, wenn der Ausländer hier auch mit seiner bereits in Deutschland befindlichen Familie leben kann. Dass nach § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG insoweit ein Nachzug aus dem Ausland ausscheidet, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Dass der Antragsgegner sein Ermessen im Sinne der Antragsteller auszuüben hat, ergibt sich schließlich auch aus den für ihn bindenden Vorl. Nds. VV zum AufenthG vom 31. Juli 2008 (Nr. 104a. 0.5.1), wonach eine unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Behandlung der Familienmitglieder im Rahmen der Altfallregelung grundsätzlich vermieden werden soll.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners leben die Antragsteller zu 2) und 3) mit ihrem Vater in einer familiären Lebensgemeinschaft, auch wenn sie nach einer Auflage in ihren Duldungen den Wohnsitz in der Stadt Nordenham zu nehmen haben. Sie sind in Borken zur Welt gekommen. Ausweislich der Verwaltungsvorgänge erhalten sie von dem Antragsgegner zusammen mit der Antragstellerin zu 1) seit Ende 2006 in weitreichender Weise Erlaubnisse zum Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs ihrer Duldungen, um sich bei ihrem Vater aufzuhalten."

Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, hat der Beklagte seither nicht vorgetragen. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiederholung be-

reits in dem genannten Beschluss der Kammer berücksichtigter Gesichtspunkte. Dass die Kläger - aufgrund der einstweiligen Anordnung vom 27. Mai 2009 - von dem Beklagten geduldet werden, vermag den Aufenthaltstitel offensichtlich nicht zu ersetzen, da nur hierdurch die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes begründet wird.

Hinsichtlich der Klägerin zu 3), für die dieses Ausführungen entsprechend gelten, besteht allerdings kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern sie kann lediglich eine Neubescheidung nach Maßgabe des § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO verlangen. Sie erfüllt - wie ebenfalls nicht streitig ist - die Passpflicht und damit die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht.

Diese Bestimmung soll der Feststellung der Identität, Staatsangehörigkeit und Rückkehrberechtigung des Ausländers dienen (vgl. Bäuerle in: GK-AufenthG, Rn. 44 zu § 5). Es liegt auch kein atypischer Sonderfall, der das an sich ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt, vor, in dem ausnahmsweise ohne Vorlage eines Reisepasses Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden müssten.

Nach der Rechtsprechung der Kammer (Urteil vom 23. November 2007 - 11 A 538/06 -; Urteil vom 17. Januar 2007 - 11 A 2381/05 - <juris>; vgl. auch Bäuerle a.a.O., Rn. 53 f; Wenger, Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 6 zu § 5 AufenthG) kommt entsprechend der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/420, S. 70) ein Ausnahmefall vor allem in den Fällen des früheren § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG in Betracht. Danach ist erforderlich, dass ein gesetzlicher Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gegeben ist, bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik bestanden hat und ein Pass in zumutbarer Weise nicht zu erlangen ist. § 104 a AufenthG begründet jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, sondern begründet ein (ggf. eingeschränktes) Ermessen der Ausländerbehörde; die Klägerin zu 3) wird von dem Beklagten bisher auch lediglich geduldet.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann aber - was der Beklagte nicht beachtet hat - auch von der Passpflicht nach Ermessen abgesehen werden. Denn die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung gilt als solche nach dem 5. Abschnitt des 2. Kapitels des

AufenthG (§ 104 a Abs. 1 Satz 3 2. Hs. AufenthG). Dieses Ermessen muss der Beklagte deshalb noch ausüben und dabei die nachstehenden Gesichtspunkte beachten.

Nach der Rechtsprechung der Kammer (Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O.; Urteil vom 16. Mai 2007 - 11 A 3780/05 -; Urteil vom 23. November 2007 a.a.O.; vgl. auch VGH München, Beschluss vom 22. Juli 2008 - 19 CE 08.781 - InfAuslR 2009, 158 <162>; Bäuerle a.a.O. Rn. 185 ff.) ist insoweit maßgeblich, dass gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG u. a. in den Fällen des § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG zwingend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abgesehen ist. Aber auch bei allen anderen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG aus humanitären Gründen zu erteilenden Aufenthaltstiteln kann gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach Ermessen auf die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen verzichtet werden. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 70) liegt der Regelung des § 5 Abs. 3 AufenthG zu Grunde, dass bei humanitären Aufenthaltstiteln typischerweise nicht die Erfüllung aller Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG verlangt werden kann. Für diese Fälle ist deshalb eine "zusammenfassende" und damit insgesamt zu betrachtende Sonderregelung geschaffen worden. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei zielstaatsbezogenen Gesichtspunkten die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen stets unzumutbar ist, während dies bei inlandsbezogenen Ausreisehindernissen nach dem Einzelfall zu beurteilen ist. Hieraus ergibt sich, dass nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine umfassende Einzelfallabwägung vorzunehmen ist. Dabei ist etwa auch der Grad der Verantwortlichkeit des Betroffenen, die Bedeutung der jeweils nicht erfüllten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die öffentlichen Interessen, die Nähe zu den Fällen des § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG sowie die mit § 25 Abs. 5 AufenthG verbundene gesetzgeberische Intention Kettenduldungen zu vermeiden (BT-Drs. 15/420, S. 80) angemessen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind auch höherrangige verfassungsrechtliche Wertentscheidungen zu berücksichtigen, die der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Grunde liegen (vgl. allgemein: BVerwG, Beschluss vom 26. März 1999 - 1 B 18.99 - InfAuslR 1999, 332 <333>).

Zu Gunsten der Klägerin zu 3) wird dabei zu berücksichtigen sein, dass ihre Identität durch die vorliegenden Pässe der Klägerin zu 1) und ihres Vaters sowie die Geburt in der Bundesrepublik Deutschland geklärt ist. Im Übrigen spricht die - wie ausgeführt - in § 104 a AufenthG angelegte familienbezogene Betrachtung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Vorlage eines Passes.

Allerdings darf zu Lasten der Klägerin zu 3) berücksichtigt werden, dass sich ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG nicht auf höherrangiges Recht gründet, sondern auf einer gesetzgeberischen Ermessensentscheidung beruht. Zudem kommt derzeit lediglich noch eine kurzfristige Erteilung bis zum 31. Dezember 2009 in Betracht. Anschließend dürfte der Passpflicht eine nicht unbeträchtliche Bedeutung zukommen, da der Beklagte offenbar beabsichtigt, den Aufenthalt der Kläger zu beenden. Das Fehlen des Passes ist entgegen dem Vortrag der Klägerin zu 3) auch nicht gänzlich unverschuldet. Die Kläger sind ausweislich der Verwaltungsvorgänge mit an ihre damalige Bevollmächtigte gerichteten Schreiben des Beklagten vom 3. März 2009 ausdrücklich zur Vorlage auch eines Reisepasses für die Klägerin zu 3) aufgefordert worden. Es ist davon auszugehen, dass sie trotz der Herkunft ihrer Eltern aus dem Kosovo (auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Entscheidungen Asyl, 8/2008, S. 1; Auskunft des Hessischen Innenministeriums an das VG Gießen vom 3. März 2009). Das serbische Konsulat in Hamburg nimmt dementsprechend auch für diesen Personenkreis weiterhin konsularische Dienste wahr (vgl. Erlass des Nds. Innenministeriums vom 6. März 2008). Dies belegt zudem der Fall des Klägers zu 2), der auch nach der Unabhängigkeit des Kosovo noch einen serbischen Reisepass erhalten hat. Dass hierfür - wie die Klägerin zu 3) vorträgt - eine nach der Unabhängigkeitserklärung des Gebiets nicht mehr zu erlangende Bescheinigung aus dem Kosovo über die fehlende dortige Registrierung vorgelegt werden müsste, hat sie nicht glaubhaft gemacht. Die Klägerin zu 1) und auch der Vater der Klägerin zu 3) besitzen jeweils serbische Pässe und können für die Klägerin zu 3) eine Geburtsurkunde vorlegen. Dem Gericht ist zudem aus anderen Verfahren bekannt, dass auch für in Deutschland geborene Kinder noch weit nach der Unabhängigkeit des Kosovo serbische Pässe vorgelegt werden konnten. Die Kläger haben diesbezüglich auch keine Nachweise (etwa eine Bescheinigung des serbischen Generalkonsulats) eingereicht, die ihren Vortrag belegen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Blaseio

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gem. §§ 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG auf 15.000,-- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Blaseio